

Satzung
des Landesverbands der Gehörlosen
Baden-Württemberg e.V.



Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	3
§ 2 GRUNDSÄTZE	3
§ 3 ZWECK DES VERBANDS	3
§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT UND MITTEL DES VERBANDS	4
§ 5 AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG	4
§ 6 MITGLIEDSCHAFT	4
§ 7 MITGLIEDSBEITRAG	5
§ 8 ORGANE DES VERBANDS	5
§ 9 VERBANDSTAG	5
§ 10 AUFGABEN DES VERBANDSTAGS	6
§ 11 VORSTAND	6
§ 12 WAHLEN, BERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT	7
§ 13 AUFGABEN DES VORSTANDS	7
§ 14 ORDNUNGEN	7
§ 15 PROTOKOLLIERUNG VON BESCHLÜSSEN	7
§ 16 VERBANDSRECHT UND VERBANDSKLAGE	7
§ 17 SATZUNGSÄNDERUNG	8
§ 18 AUFLÖSUNG DES VERBANDS	8
§ 19 ANPASSUNGSKLAUSEL	8
§ 20 ÜBERGANGSREGELUNG	8
§ 21 INKRAFTTRETEN	8



Präambel

Der Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e.V. entstand am 9. Januar 1982 durch die Fusion aus den damals selbstständigen Landesverbänden Baden und Württemberg-Hohenzollern. Er vertritt in Baden-Württemberg die Interessen von Menschen mit Hörbehinderung gegenüber Politik, Verwaltung, Religionsgemeinschaften und Gesellschaft.

Er engagiert sich für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Hörbehinderung an der Gemeinschaft und die stetige Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Im Vordergrund steht dabei der Einsatz für die Deutsche Gebärdensprache.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR3844 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.

§ 2 Grundsätze

- (1) Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (2) Er ist die Dachorganisation der gebärdensprachlich orientierten Gehörlosen- und Hörbehindertenvereine in Baden-Württemberg.
- (3) Der Verband ist Mitglied im Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. und weiteren Dachorganisationen in Baden-Württemberg.

§ 3 Zweck des Verbands

- (1) Zweck des Verbands ist die Unterstützung und Förderung Gehörloser und anderer Menschen mit Hörbehinderung in gemeinnütziger und mildtätiger Hinsicht sowie die Förderung der Bildung, Gebärdensprache und Kultur in diesem Bereich.
- (2) Der Verband vertritt die sozialpolitischen, kulturellen, beruflichen und gesundheitspolitischen Interessen von Gehörlosen und anderer Menschen mit Hörbehinderung in Baden-Württemberg mit dem Ziel, ihre Gleichstellung und Selbstbestimmung in der Gesellschaft zu erreichen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Information der Öffentlichkeit über die Belange von Menschen mit Hörbehinderung, Gebärdensprache und Gehörlosenkultur
 - b) Beratung von Menschen mit Hörbehinderung
 - c) Beratung und Angebote von Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitglieder (Vereine).
 - d) Erfahrungsaustausch und Durchführung gemeinsamer Aktionen mit den Mitgliedern (Vereine).
 - e) kulturelle und soziale Förderung von hörbehinderten Kindern und Jugendlichen durch altersgerechte Angebote in den Bereichen Freizeit, Kultur und Bildung.
 - f) Förderung der Altenhilfe für Gehörlose.
 - g) Vernetzung mit anderen Organisationen der Selbsthilfe, mit Bildungseinrichtungen und weiteren Verbänden.



- (4) Der Verband ist Träger der Dolmetschervermittlung für Gebärdensprache in Baden-Württemberg.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittel des Verbands

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (Vereine) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung gezahlt werden, wenn der Verbandstag diese genehmigt. Näheres kann in einer Ordnung geregelt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Landesverbands kann jeder rechtsfähige und nichtrechtsfähige Gehörlosenverein in Baden-Württemberg werden, der ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecke verfolgt.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Begründung einer Absage ist nicht notwendig. Dem Aufnahmeantrag ist die Vereinssatzung, der Auszug aus dem Vereinsregister und der Feststellungsbescheid des Finanzamts zur Gemeinnützigkeit beizufügen.
- (3) Die Mitglieder werden eingeteilt in:
- a) ordentliche Mitglieder: überwiegend regional wirkende Vereine der Gehörlosen und Menschen mit Hörbehinderung
 - b) außerordentliche Mitglieder: überwiegend überregional tätige Organisationen, Institutionen oder Dachverbände, deren Aktivitäten für Gehörlose bzw. Menschen mit Hörbehinderung förderlich sind.
 - c) fördernde Mitglieder: natürliche und juristische Personen, die den Verband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben fördern.
- (4) Außerordentliches Mitglied ist auch die Jugendorganisation des Landesverbands.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Wegfall der Gemeinnützigkeit, Ausschluss oder Auflösung des Vereins oder des Verbands.
- (6) Ein Mitglied (Verein) kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten seine Mitgliedschaft kündigen. Das Mitglied (Verein) muss seinen Austritt aus dem Verband schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Die Kündigungsfrist für die Fördermitgliedschaft beträgt einen Monat zum Jahresende.
- (7) Ein Mitglied (nach §6.3 dieser Satzung) kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Verbands nachhaltig zuwiderhandelt bzw. gehandelt hat oder durch sein Verhalten das Ansehen des Verbands in der Öffentlichkeit erheblich schädigt bzw. geschädigt hat. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes,



der ihm unter Angabe der Gründe in Schriftform mitzuteilen ist. Binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung kann das Mitglied gegen den Ausschluss Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandstag. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

- (8) Die Mitglieder, gemäß §6.3 (a) und (b) dieser Satzung, sind verpflichtet, dem Verband Änderungen hinsichtlich ihrer Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Ordentliche Mitglieder (Vereine) zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von dem Verbandstag festgesetzt wird. Er bemisst sich nach der Anzahl der Einzelmitglieder des örtlichen Vereins. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird nach dem Mitgliederbestand am 31. Dezember des Vorjahres errechnet.
- (2) Die Jugendorganisation des Landesverbands ist beitragsfreies Mitglied.
- (3) Außerordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe vom Verbandstag festgelegt wird.

§ 8 Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- (1) der Verbandstag (Mitgliederversammlung)
- (2) der Landesvorstand

§ 9 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag tritt als Mitgliederversammlung zusammen.
- (2) Der Verbandstag soll jährlich im zweiten Quartal stattfinden. Er muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder (Vereine) dies beantragt. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Der Verbandstag wird von der/dem Landesvorsitzenden geleitet. Er/Sie kann der Versammlung auch vorschlagen, eine/n andere/n Versammlungsleiter/in zu bestimmen.
- (4) Die Einberufung des Verbandstags erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied (Verein) hat mindestens zwei Stimmen. Hat ein Verein mehr als 100 Mitglieder, wird ihm für je weitere angefangene 50 Mitglieder jeweils eine zusätzliche Stimme zugeteilt. Maßgebend ist die gemeldete Mitgliederzahl zum 31. Dezember des Vorjahres. Zur Wahrnehmung ihrer Stimmen entsenden die Mitglieder (Vereine) Delegierte. Ein Mitglied (Verein) kann dabei maximal so viele Delegierte entsenden, wie ihm Stimmen zustehen. Ein/e Delegierte/r kann mehrere Stimmen wahrnehmen.
- (7) Außerordentliche Mitglieder (Vereine) erhalten unabhängig von der Beitragshöhe und der Zahl ihrer Mitglieder zwei Stimmen.
- (8) Fördernde Mitglieder erhalten kein Stimmrecht, werden aber zum Verbandstag eingeladen.



- (9) Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 10 Aufgaben des Verbandstags

Dem Verbandstag obliegen die

- (1) Entgegennahme folgender Berichte:
 - a) Tätigkeitsbericht des Vorstands
 - b) Kassenbericht des Vorstandsmitglieds für Finanzen
 - c) Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüferin / des Wirtschaftsprüfers
 - d) Bericht der Dolmetschervermittlung für Gebärdensprache
- (2) Entlastung des Vorstands
- (3) Wahl und Abberufung des Vorstands
- (4) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands
- (7) Kenntnisnahme des Wirtschaftsplans
- (8) Behandlung vereinspolitischer Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (9) Beschlussfassung über Anträge
 - a) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag bei der / dem Landesvorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor dem Verbandstag schriftlich mitzuteilen. Ergänzungsanträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins, Wahl oder Abwahl von Organmitgliedern oder Beschlüsse zu Entlastungen oder Beitragsänderungen vorsehen, sind aufgrund der wesentlichen Bedeutung für die Mitglieder nicht zulässig. Anträge zum Gegenstand der bekannt gemachten Tagesordnung – wie Gegen-, Zusatz oder Unteranträge - sind auch während des Verbandstag zulässig.
 - b) Dringlichkeitsanträge werden während des Verbandstags nur behandelt, wenn sie schriftlich vorgelegt und von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmen unterschrieben sind.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus bis zu fünf Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Verbandstag wählt darunter eine/n Landesvorsitzende/n und eine/n Schatzmeister/in und bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind alle in §11.1 genannten Vorstandsmitglieder. Jedes ist einzelvertretungsberichtig.
- (3) Die Amtszeit beträgt für alle Vorstandsmitglieder drei Jahre. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet am nächstfolgenden Verbandstag eine Nachwahl für die Dauer der laufenden Amtszeit des Vorstandes statt.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte hinzuziehen (kooptieren) und sie mit Sonderaufgaben betrauen. Diese Personen nehmen auf Wunsch der/des Vorstands an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Ihre Tätigkeit endet bei der Neuwahl des Vorstands.



- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, auf Einladung der/des Landesvorsitzenden unter Übersendung der Tagesordnung zusammen. Der Vorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.
- (7) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben eine/n Referent/in einstellen. Der/die Referent/in nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Die Kasse des Verbands wird von einem gewählten Vorstandsmitglied geführt (Schatzmeister/in). Im Bedarfsfall kann die Kassenführung teilweise oder auch ganz einem externen Finanzdienstleister übertragen werden. Dies gilt auch für Kassenabschluss und Gewinnermittlung.

§ 12 Wahlen, Berechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahl- und stimmberechtigt beim Verbandstag sind nur die vom Mitglied (Verein) entsandten Delegierten. Mitglieder des Vorstandes sind nur wahl- und stimmberechtigt, wenn sie Delegierte eines Mitglieds (Verein) sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Eine Blockwahl ist nicht zulässig. Ein/e Kandidat/in muss eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, um gewählt zu werden. Wahlen finden geheim statt.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Verbands. Er hat die Beschlüsse des Verbandstags zu vollziehen.
- (2) Der Vorstand hat ferner die sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben zu erfüllen, die für die Erreichung des Vereinszwecks geeigneten Schritte zu unternehmen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 14 Ordnungen

Der Verband kann sich durch Beschluss des Vorstandes verschiedene Ordnungen geben.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Verbandstagen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (2) Das Protokoll des Verbandstags ist von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es ist innerhalb von 6 Wochen fertig zu stellen und an die Mitglieder (Vereine) zu verteilen.
- (3) Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden nur an die Vorstandsmitglieder verteilt.

§ 16 Verbandsrecht und Verbandsklage

Der Verband unterstützt und fördert richtungsweisende Gerichts- und Beschwerdeverfahren zur Durchsetzung der Rechte von Gehörlosen gegen Diskriminierungen. Davon umfasst ist auch die Aufklärung und Beratung im Hinblick auf verbraucherrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung.



§ 17 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Eine Satzungsänderung muss bei der Einladung angekündigt und der Text der Satzungsänderung ist mit der Einladung bekanntzumachen.

§ 18 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (2) Ein Beschluss über die Auflösung des Verbands ist nur zulässig, wenn bei diesem Verbandstag mindestens die Hälfte der Stimmen der Mitglieder (Vereine) anwesend sind.
- (3) Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen an die Stiftung Pro Kommunikation in Baden-Württemberg. Diese Organisation ist angehalten, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Behindertenhilfe für Gehörlose in Baden-Württemberg zu verwenden.

§ 19 Anpassungsklausel

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt. Die Mitglieder (Vereine) sind über die erfolgte Anpassung auf dem nächsten Verbandstag zu informieren.

§ 20 Übergangsregelung

Bis zur ersten Vorstandswahl, gemäß der geänderten Satzung vom 15.09. 2018, bilden Wolfgang Reiner (als Landesvorsitzender), Thomas Kolbenschlag (als Schatzmeister), Andreas Frucht, Renate Hauser und Diana Piecha den Vorstand gemäß §11.1 dieser Satzung.

§ 21 Inkrafttreten

Eine Satzungsänderung wurde durch einen schriftlichen Beschluss am 6. November 2020 beschlossen. Die neugefasste Satzung tritt mit Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister in Kraft.